



17/05/12

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal am
12.09.2012 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal.

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesende:

Bgm.	Richard	SCHOBER			
Vizebgm.	Ferdinand	BAMMER	gGR	Johannes	RABENREITHER
gGR	Johann	FIDLER	gGR	Monika	ARTHABER
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Ing. Mag. Hubert	KUZDAS
gGR	Mag. Johannes	BERTHOLD	GR	Markus	HOLZMANN
GR	Reinhard	WÜRZL	GR	Maria	KOCH
GR	Dipl.-Ing. Michael	REITTER	GR	Johann	KUZDAS
GR	RegR Herbert	KIENAST	GR	Erwin	SCHOBER
GR	Josef	STELZL	gGR	Ing. Wolfgang	HACKL
GR	Monika	WALZER	GR	Rainer	HICKL
GR	Heidelinde	ESBERGER			

Entschuldigt waren:

GR Mag. (FH) Johann	PLACH	GR	Ing. Bernhard	EPP
GR Josef	WEINMAYER			

Unentschuldigt waren:

Außerdem waren anwesend:

VB Gerald SCHALKHAMMER – als Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 05.09.2012



ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende Richard Schober eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Arbeitsübereinkommen mit dem Land NÖ – Rückbau B7**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Arbeitsübereinkommen mit dem Land NÖ – Rückbau B7**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Arbeitsübereinkommen mit dem Land NÖ – Rückbau B7** in der Tagesordnung unter TOP 9 bewilligt.

2. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Vergabe Erd- Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Installationsarbeiten inkl. Materiallieferung – Rückbau B7**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Vergabe Erd- Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Installationsarbeiten inkl. Materiallieferung – Rückbau B7**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Vergabe Erd- Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Installationsarbeiten inkl. Materiallieferung – Rückbau B7** in der Tagesordnung unter TOP 10 bewilligt.



3. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **zukünftige Windenergieanlagen der Gemeinde Sulz im Weinviertel**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **zukünftige Windenergieanlagen der Gemeinde Sulz im Weinviertel**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **zukünftige Windenergieanlagen der Gemeinde Sulz im Weinviertel** in der Tagesordnung unter TOP 11 bewilligt.

4. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **zukünftige Windenergieanlagen der Stadtgemeinde Mistelbach**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **zukünftige Windenergieanlagen der Stadtgemeinde Mistelbach**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **zukünftige Windenergieanlagen der Stadtgemeinde Mistelbach** in der Tagesordnung unter TOP 12 bewilligt.



5. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Bgm. Schober bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema **Stillegung der angeschlossenen Sonderschulklasse – VS Gaweinstal**, ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Bgm. Schober beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes **Stillegung der angeschlossenen Sonderschulklasse – VS Gaweinstal**, in die Tagesordnung.

Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – **Beschluss:** Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes **Stillegung der angeschlossenen Sonderschulklasse – VS Gaweinstal** in der Tagesordnung unter TOP 13 bewilligt.

TOP 1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 17.07.2012, 16/04/12, und stellt den Antrag, dass im Falle keiner schriftlichen Vorbringen von Einwänden gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung, das Sitzungsprotokoll genehmigt und unterfertigt werden soll.

Es langten keine schriftlichen Einwände ein, weshalb das Sitzungsprotokoll vom 17.07.2012, 16/04/12, **als genehmigt** gilt.

TOP 2: Bericht über die Vorstandssitzung vom 22.08.2012

TOP 2.1: Genehmigung und Fertigung des letzten Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung vom 26.06.2012 wurde einstimmig genehmigt.

TOP 2.2: Sanierung sowie Gestaltung – Kriegerdenkmal – KG Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig die Vergabe hinsichtlich der Sanierung sowie Gestaltung des Kriegerdenkmals in Atzelsdorf an die Firma Novak aus Gaweinstal zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 1.114,20 inkl. MWSt.

TOP 2.3: Sanierung – Gemeindekirche – KG Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig die Sanierung der Gemeindekirche in Atzelsdorf in Hinblick auf Vorbeugung von größeren Schäden, wobei der Auftrag für die Spenglerarbeiten an die Firma Huber aus Obersulz zu einem Preis von € 346,50 inkl. MWSt. sowie der Auftrag für die Sanierung im Innenbereich der Kirche an die Firma Novak aus Gaweinstal zu einem Preis von € 576,-- erteilt wurde.



TOP 2.4: Reichweitenerweiterung Schnurlostelefon – Kindergarten – Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig die Verwendung der freien Rufnummer des Amtsleiters mit 0676/843165200.

TOP 2.5: Photovoltaikanlage – Kindergarten – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Installierung einer 5,28 kWp Photovoltaikanlage am Dach des Kindergartens Gaweinstal sowie die Vergabe der Installationsarbeiten an die Firma Manschein aus Gaweinstal zu einer Auftragssumme von € 15.257,12 inkl. MWSt. und die Abgabe des gewonnenen Stromes an die ÖMAG sowie die Berücksichtigung der Kosten im Voranschlag 2013 (VA 2013).

TOP 2.6: Ansuchen Grundkauf – Ehrenberger – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass einer Verpachtung auf 10 Jahre von rund 100m² zu einem Preis von € 50,--/Jahr grundsätzlich zugestimmt wird.

TOP 2.7: Ansuchen Grundkauf – Thesak – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass grundsätzlich einem Grundverkauf zu einem Preis von € 30,--/m² zugestimmt wird, wobei sämtliche für die Abwicklung des Kaufes anfallenden Kosten von den Käufern getragen werden müssen.

TOP 2.8: Ansuchen Grundkauf/Grundpacht – Seltenhammer – KG Martinsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass zwecks Abklärung der genauen Zufahrt und der Flächengröße vor einer Entscheidung ein Lokalausweis vorzunehmen ist.

TOP 2.9: Gehsteigsanierung – Im Luthertum – KG Pellendorf

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass die Vergabe der Gehsteigsanierung Im Luthertum in der KG Pellendorf an die Firma Leithäusl aus Korneuburg zu einer Auftragssumme von € 6.466,90 inkl. MWSt. erfolgt.

TOP 2.10: Baumfällung – Friedhof – KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass aufgrund Gefahr in Verzug die Vergabe der Einkürzung der Bäume an die Firma Forst Team Göschl aus Bad Pirawarth zu einem Preis von rund € 171,--/Baum inkl. MWSt. erfolgt.

TOP 2.11: Hangwasserableitung – Holitsch – KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass für alle 3 Ausführungsvorschläge mehrere Angebote und zusätzlich weitere Angebote mit Berücksichtigung der Eigenleistungen eingeholt werden sollen.

TOP 2.12: Festlegung und Beratung der TOP für die öffentliche GR-Sitzung



TOP 2.13: Vorbringen des Bürgermeisters

2.13a) Baumkataster – MG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig die Einholung von Kostenvoranschlägen zum Zwecke der Erstellung eines Baumkatasters für die Marktgemeinde Gaweinstal.

2.13b) zusätzlicher Restmüllsack pro Haushalt

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass keine weiteren Restmüllsäcke kostenlos an die Haushalte ausgegeben werden.

2.13c) Ersuchen um Auftragung eines Spritzbelages – Hirnschall – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss, dass diese Tätigkeit nicht in Vergessenheit geraten ist, jedoch das vorhandene Budget im Jahr 2012 dafür nicht ausreicht. Jene Tätigkeit sowie die Kosten werden für das Jahr 2013 geplant (Tätigkeitsplan sowie Voranschlag 2013).

2.13d) Reparatur und Service von Fenstern Obere Berggasse 1 – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass vor einer Vergabe die Vertragsmodalitäten zu prüfen sind. Dabei muss klar ermittelt werden können, wer für die Reparatur- sowie Servicekosten verantwortlich ist. Weiters ist von der Firma Binder vor Auftragsvergabe ein genauer Kostenvoranschlag zu erstellen und zu übermitteln.

2.13e) Kindergartenessen – Belieferung

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass der Bürgermeister nochmals mit dem Museumsdorf Niedersulz in Kontakt treten und anfragen soll, ob die Essensbelieferung zumindest bis Ende September oder Oktober 2012 erfolgen kann, damit hinsichtlich einem neuen Essenslieferanten mehr Zeit zur Verfügung steht. Ebenso soll nachgefragt werden, ob die Belieferung bei einer anderen Preisgestaltung doch weitergeführt werden würde. Zeitgleich soll mit anderen in Frage kommenden Wirten aus der Umgebung in Kontakt getreten werden. Hier wird z.B. an die Wirtin aus Hohenruppersdorf gedacht.

2.13f) Nachschau Kommunalsteuer

Der Gemeindevorstand beschloss, dass der ansuchenden Firma keine Stundung der monatlichen Kommunalsteuer gewährt wird. Ebenso wird beschlossen, dass eine jährliche Steuererklärung weiterhin zu übermitteln ist sowie Mag. Franz Wolfbeißer zum Prüforgang der Marktgemeinde Gaweinstal in dieser Angelegenheit bestellt wird.

2.13g) sprengelfremder Schulbesuch – Zulus Marc-Antonio, geboren am 10.06.2006, wohnhaft in 2191 Schrick, Hobersdorferstraße 60

Der Gemeindevorstand beschloss, dass einem sprengelfremden Schulbesuch des mj. Marc-Antonio Zulus nur dann zugestimmt wird, wenn der Kindesvater die dafür anfallenden Kosten selbst trägt.

2.13h) Vergabe Nacht des Genusses – Firma Fleischerei Wild

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Veranstaltung gestattet wird.



TOP 2.14: Vorbringen der Vorstandsmitglieder

TOP 2.14.1: gGR Fidler:

2.14.1.1: Pfarrkirche Höbersbrunn, Turmuhranlage, Erneuerung vom Schlaghammer

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass die Vergabe zur Erneuerung des Schlaghammers für das Viertelschlagen der Turmuhr der Pfarrkirche Höbersbrunn an die Firma Schauer & Sachs aus Salzburg zu einer Auftragssumme von € 699,60 inkl. MWSt. erteilt wird.

2.14.1.2: Pfarrer Grabkreuz lackieren – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass den Auftrag zur Lackierung des Pfarrer-Grabkreuzes die Firma Novak aus Gaweinstal zu einer Auftragssumme von € 1.080,-- inkl. MWSt. erhält.

2.14.1.3: Schalung des Pfarrergabes – KG Höbersbrunn

Der Gemeindevorstand beschloss, dass die Bauhofmitarbeiter die Schalung des Priestergrabes in Höbersbrunn bis Anfang Oktober 2012 durchzuführen haben.

TOP 2.14.2: gGR Mag. Berthold:

2.14.2.1: Urgenz wegen Besprechungstermin mit der EVN – Verkauf von Grundstücken

BHL Wayss wurde mit der Terminfindung mit der EVN in dieser Angelegenheit betraut und hat noch keinen gemeinsamen Termin mitgeteilt.

TOP 2.14.3: gGR Ing. Hackl:

2.14.3.1: Benutzung des Grundstückes der Familie Bittner in der KG Schrick

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass der Vorsitzende mit Herrn Bittner Kontakt aufnehmen und die genaue weitere Vorgangsweise besprechen bzw. vereinbaren wird.

TOP 2.14.4: gGR Arthaber:

2.14.4.1: Radständer für Bushaltestelle in der KG Atzelsdorf

Der Gemeindevorstand beschloss, dass gGR Ing. Hackl bei der RAIKA um einen solchen Fahrradständer ansuchen wird.

2.14.4.2: Ankauf von Heurigen-Garnituren

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass im nächsten Jahr 10 neue Garnituren angekauft und die dafür anfallenden Kosten im Voranschlag 2013 berücksichtigt werden.

2.14.4.3: Urgenz wegen Förderungsmöglichkeiten bei Ankauf von Betriebsgründen

Die Anfragen an die umliegenden Gemeinden sind laufend.

TOP 14.5: Vizebgm. Bammer:

2.14.5.1: Material für den Weg Pfarrhof zur Kirche – KG Gaweinstal

Der Gemeindevorstand beschloss einstimmig, dass die Pfarre jenes Material vom Rückbau der B7 erhält.



TOP 3: Konditionsänderungen bei Darlehen – UniCredit Bank Austria AG

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bank Austria UniCredit Group mit Schreiben vom Juni 2012 mitteilte, dass der Aufschlag auf den EURIBOR ab 31.12.2012 auf 0,50%-Punkte angehoben wird. Dies betrifft folgende laufende Darlehen: BA08 Darlehen Kanal Atzelsdorf, BA07 Darlehen Kanal Höbersbrunn, BA61 Darlehen Restmaßnahme Kanal Pellendorf, BA09 Darlehen Kanal Gaweinstal Berggasse, BA62 Darlehen Erweiterung Kanal Schrick Sportplatz und das Darlehen für den Straßenbau. Um diese Konditionen von Seite der Marktgemeinde Gaweinstal zu akzeptieren bzw. anzuerkennen, ist ein Beschluss des Gemeinderates mit einer rechtsverbindlichen Fertigung bis spätestens 30.09.2012 erforderlich. Im Falle dessen, dass jene Konditionen nicht akzeptiert werden, teilt das Bankinstitut mit, dass diese angeführten Darlehen zum nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Aufschlag auf den EURIBOR auf 0,50%-Punkte ab 31.12.2012 auf die oben im Sachverhalt angeführten Darlehen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 4: Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag zwischen Pfarre – Kindergarten – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass jene Zusatzvereinbarung die Benützung der Gehwege durch den Pfarrhofgarten zum Spielplatz für die Kindergartenkinder regelt. Die Pfarre gewährt dem Personal und den Kindern des Kindergartens Gaweinstal die Benutzung der Gehwege über deren Besitz, so dass die Kinder nicht mehr auf dem öffentlichen Gehweg/Gehsteig zum Spielplatz gehen müssen und damit keiner Gefahr mehr ausgesetzt sind. Als Gegenleistung wird von der Gemeinde Gaweinstal von der Terrasse des Kindergartens zum Pfarrgarten ein Durchgang geöffnet, die Pflasterung des PKW-Stellplatzes sowie an der Ostseite des Gehweges des Pfarrhofes vorgenommen. Die Pfarre stellt das dafür notwendige Material zur Verfügung.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag zwischen der Pfarre und der Marktgemeinde Gaweinstal zur Benützung der Gehwege durch den Pfarrhof zum Spielplatz für die Kindergartenkinder beschließen:

ZWEITE ZUSATZVEREINBARUNG ZUM PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Pfründe der römisch katholischen Pfarrkirche zum heiligen Georg in Gaweinstal**, einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Gaweinstal**, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3 andererseits.

Das Bestandrecht aus dem Pachtvertrag ist in der Liegenschaft EZ 2002 in der KG 15013 Gaweinstal unter Zahl 5 a 3329/2009 intabuliert.

Die Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag wurde von beiden Vertragsparteien am 25. Mai 2010 angenommen und unterfertigt.

Zu V. Wird eine zweite Zusatzvereinbarung für die Benützung der Gehwege durch den Pfarrhofgarten zum Spielplatz für die Kindergartenkinder getroffen.

Von der Terrasse des Kindergartens wird seitens der Marktgemeinde ein Durchgang geöffnet, damit das Personal und die Kinder des Kindergartens über einen ungehinderten Zugang auf den Gehwegen entlang der Ostseite (Grundstücknummer .602/1) und dann der Südseite (Grundstücknummer 2897) des Pfarrhofgebäudes den Spielplatz im Garten (Grundstücknummer 2896) erreichen. Als Gegenleistung wird von der Gemeinde die Pflasterung des PKW-Stellplatzes und des Gehweges an der Ostseite des Pfarrhofes mit – von der Pfarre zur Verfügung gestelltem Pflasterbaumaterial - vorgenommen. Die Marktgemeinde übernimmt im Bedarfsfall (für den Kindergartenbetrieb) die Räumung der Gehwege von Eis und Schnee und verpflichtet sich, diese bei Glatteis zu streuen. Die Vertreter der Marktgemeinde haben sich von den örtlichen Gegebenheiten überzeugt und erklären, die Pfarre für alle Risiken die entstehen könnten, schad- und klaglos zu halten. Alle übrigen Bedingungen und Vereinbarungen des ursprünglichen Pachtvertrages vom 02. April 2009 bleiben aufrecht.

Gaweinstal, am

Für die **Marktgemeinde Gaweinstal**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: Durchgang mittels Stahltüre von Kindergarten zu Pfarrhof – KG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass von der Firma Binder aus Gaweinstal für den Durchgang vom Kindergarten zum Pfarrhof, welcher als Spielplatz für den Kindergartenbetrieb dient, ein Kostenvoranschlag für eine Stahltüre, welche hergestellt, geliefert und montiert wird, in der Höhe von € 1.402,80 inkl. MWSt. vor.

VA-Stelle: 1/240-614

VA-Betrag: € 8.000,--

frei: € 700,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergabe für die Herstellung, Lieferung sowie Montage einer Stahltüre, welche als Durchgang vom Kindergarten zum Pfarrhof dient, an die Firma Binder aus Gaweinstal zu einer Auftragssumme in der Höhe von € 1.402,80 inkl. MWSt. beschließen. Die Bedeckung erfolgt durch die Mehreinnahmen der bisherigen Ertragsanteile. Die zusätzlich notwendigen Budgetkosten werden im 2. Nachtragsvoranschlag 2012 (2. NAVA 2012) berücksichtigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Ehrung – Hochleithner – FF Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Kommando der FF Gaweinstal die fehlenden Informationen hinsichtlich Tätigkeitsnachweis des zu Ehrenden vom Erstantrag nun schriftlich mitgeteilt haben. Ing. Dipl. Päd. Hochleithner ist seit dem Jahr 1982 aktives Feuerwehrmitglied der FF Gaweinstal und hat in dieser Zeit unterschiedliche Funktionen inne gehabt (Kommandant, Feuerwehrtechniker, Sachbearbeiter im Brandschutz, Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation, Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst, Abschnittssachbearbeiter im vorbeugenden Brandschutz, Bezirksausbilder Feuerwehrkommandantenfortbildung, Bezirkssachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation, Mitglied des Arbeitsausschusses Feuerwehrmedizinischen Dienst des NÖ Landeskommandos, Mitglied im Bezirksführungsstab des Katastrophenhilfsdienstes, usw. ...). Weiters war er für die Erneuerung des Fuhrparks in Gaweinstal und dem gesamten Unterabschnitt verantwortlich. Außerdem führte er in der Vergangenheit für die MG Gaweinstal die feuerpolizeiliche Beschau durch. Selbst über die Grenzen der MG Gaweinstal hinaus ist Herr Hochleithner als „Rot Kreuz“-Offizier sowie Notfallsanitäter mit Notfallkompetenz tätig. Diese Hilfsdienste stellte er sogar im Ausland zur Verfügung. Gegenwärtig ist er auch noch als „First-Responder“ aktiv. Das Kommando betont nochmals ausdrücklich den Wunsch, dass Herr Hochleithner im Rahmen des 130-jährigen Bestandsjubiläums der FF Gaweinstal seine Ehrung erhalten möge.

Jenes Ersuchen des Kommandos der FF Gaweinstal wurde vom GR Hubert Kuzdas mit Schreiben vom 21.08.2012 unterstützt.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Kommandant Ing. Dipl. Päd. Johann Hochleithner die Ehrennadel in Gold mit Gemeindewappen und Lorbeerkranz verliehen bekommt.



Im Zuge dieses Sachverhaltes stellt der Vorsitzende folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Es soll durch den Gemeinderat der Grundsatz beschlossen werden, dass Ehrungen von der Gemeinde grundsätzlich bei Gemeindeveranstaltungen, zum Beispiel beim jährlichen Bürgermeisterempfang, vorgenommen werden. Vereinsveranstaltungen werden für Ehrungen von der Gemeinde generell ausgeschlossen.

Beschluss: Die Anträge des Vorsitzenden werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Vertrag Windenergieanlagen – KG Höbersbrunn

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der diesbezügliche Vertragsentwurf, der sich im Wesentlichen an den bereits mit der Firma ÖKOWIND beschlossenen Vertrag anlehnt bzw. deckt, erst zu Beginn der Auflage der Gemeinderatsmappe einlangte. Der Vertrag unterscheidet sich in folgenden Punkten:

I. Präambel

- a) Die Nabenhöhe beträgt rund 145 m statt 135 m.

II. Vertragsgegenstand

- b) Gugelwind verpflichtet sich im Gegenzug das Projekt nach Vorliegen sämtlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen (z.B.: Einspeisetarif) zum frühest möglichen Zeitpunkt nach umzusetzen, wobei diese Beurteilung der Gugelwind obliegt, die zuvor mit der Gemeinde Rücksprache halten wird.

III. Projektplanung und -entwicklung

- c) Gugelwind sichert eine Planung nach dem „best practice“ Prinzip zu. Dabei wird Gugelwind den jeweils branchenüblichen Stand der Technik anwenden und die einschlägigen Vorschriften, Auflagen, Regelungen und Normen einhalten.

IV. Nutzung der Gemeindeinfrastruktur/Wegebenützung, Leitungsverlegung und Luftraumnutzung

- d) Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen im Wegenetz vorzunehmen (nicht jedoch Änderungen an den Leitungsanlagen bzw. der Leitungsführung, diese haben unbeeinträchtigt zu bleiben), einzelne Zufahrten oder Teilstücke zu sperren, wenn dies aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen notwendig ist. Die Zufahrt erfolgt dann über andere Teile des Wegenetzes, muss aber jedenfalls weiterhin möglich sein.
- e) Sämtliche hier vereinbarten Rechte (Wegenutzung, Leitungsführung, Luftraumnutzung) sind von Käufern von Wegstücken oder anderen Grundstücken im Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.
- f) Die Gemeinde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Umkreis von 570 Metern um jede Anlage keine Hindernisse, die die Energiegewinnung beeinträchtigen könnten, errichtet werden (z.B. Bauwerke, andere Windkraftanlagen etc.).
- g) Die Benützung bzw. Errichtung eines Weges oder einer Straße darf nur zur Errichtung oder dem sicheren Bestand oder Betrieb der Windkraftanlagen samt Nebennutzungen, erfolgen, jede sonstige Erweiterung ist unzulässig.



V. Vertragsdauer

h) Die Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und wird auf die Dauer des Bestandes der Anlage abgeschlossen.

VI. Entgelt

i) Es fehlt ein wesentlicher Satz aus dem Vertrag der Firma ÖKOWIND.

VII. Schlussbestimmungen

j) Wird eine Windkraftanlage auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtet, ist ein gesonderter Vertrag, mit den gleichen Konditionen wie der für die Gugelwind besten Standortverträge, die die Gugelwind im Gemeindegebiet Gaweinstal unterzeichnet, abzuschließen.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge über den Sachverhalt beraten und einen Beschluss fassen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Vertrag:

Vereinbarung und Servitutsvertrag

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Gaweinstal,
Kirchenplatz 3 2191 Gaweinstal**

in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt und

**Gugelwind GesmbH
Hauptstraße 6, 2191 Pellendorf**

in der Folge kurz „Gugelwind“ genannt, beide gemeinsam oder jeder einzeln auch „Vertragspartner“ genannt, wie folgt:

I. Präambel

Das Gemeindegebiet von Gaweinstal ist besonders windreich und prinzipiell für die Nutzung von Windenergie sehr gut geeignet. Die Gemeinde Gaweinstal beabsichtigt, möglichst zeitnah die für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlichen Voraussetzungen durch Widmung der gegenständlichen Flächen als „Grünfläche-Windkraftanlage“ zu schaffen.

Gugelwind ist in der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie tätig und verfügt bereits über Nutzungsverträge mit den privaten Grundstückseigentümern im Gemeindegebiet. Gugelwind plant im Gemeindegebiet Gaweinstal, laut diesem Vertrag beigelegtem Plan, einen oder mehrere Windparks zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Dabei sollen Windkraftanlagen der 3 MW Klasse mit einer Nabenhöhe von ca. 145 m oder Anlagen mit höherer Leistung eingesetzt werden.

Die Gemeinde wird die Gugelwind bei der Umsetzung dieses Projektes bestmöglich unterstützen und ihr gegen Bezahlung des in Punkt VI definierten Entgelts sämtliche für die Errichtung, und den Betrieb der Windkraftanlagen sowie deren Nebenanlagen (div. Leitungen, Trafostationen etc...) erforderlichen Gemeindeinfrastruktur, diese umfasst insbesondere gemeindeeigene Grundstücke und Öffentliches Gut darstellende Flächen, zur Verfügung stellen. Es wird auch die Nutzung des Luftraumes über gemeindeeigenen Grundstücken für das Drehen der Rotorblätter zur Windenergieernte geduldet und ist im Punkt VI definierten Entgelt inkludiert.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:



II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist einerseits die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Gugelwind durch die Gemeinde in der Entwicklungsphase des Projekts, sowie in der Folge die zur Verfügung Stellung der für die Errichtung den langfristigen Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen Gemeindeinfrastruktur inkl. Nutzung des Luftraumes über gemeindeeigenen Grundstücken. Gugelwind verpflichtet sich im Gegenzug das Projekt nach Vorliegen sämtlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen (z.B.: Einspeisetarif) zum frühest möglichen Zeitpunkt nach umzusetzen, wobei diese Beurteilung der Gugelwind obliegt, die zuvor mit der Gemeinde Rücksprache halten wird. Die Gemeinde wird, sofern dies rechtlich zulässig, für das Projekt förderlich und zweckmäßig ist, Gugelwind bei den Verhandlungen bzgl. der Sicherung etwaiger für das Projekt erforderlicher im Privateigentum stehender Flächen, der Öffentlichkeitsarbeit und den von Gugelwind beantragten Bewilligungsverfahren unterstützen. Die Gemeinde wird das Windkraftprojekt auch offiziell unterstützen und befürworten.

Die Gemeinde stellt, Gugelwind sämtliche für die Umsetzung und den langfristigen Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Gemeindeinfrastruktur wie die Benützung der Straßen und öffentlichen Wege, sowie Brücken, sofern keine Gewichtsbeschränkung vorliegt, zur Verfügung.

Vertragsgegenstand sind die vier Anlagenstandorte GB1 am Gugelberg, GB2 und GB3 auf der Langen Joch und GB4 im Kühbodenwald.

III. Projektplanung und –entwicklung

1. Gugelwind sichert eine zügige Planung des Projekts zu und wird unmittelbar nach Vorliegen einer rechtskräftigen Flächenwidmung für die Windkraftnutzung die erforderlichen Behördenverfahren bzw. Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Beauftragung div. Gutachten) dazu einleiten.
2. Gugelwind sichert eine Planung nach dem „best practice“ Prinzip zu. Dabei wird Gugelwind den jeweils branchenüblichen Stand der Technik anwenden und die einschlägigen Vorschriften, Auflagen, Regelungen und Normen einhalten.
3. Die Gemeinde sichert Gugelwind, soweit rechtlich zulässig, die Unterstützung bei allen Bewilligungsschritten zu. Die Gemeinde verpflichtet sich dabei insbesondere zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Bestätigungen, die zur Erlangung der für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlichen behördlichen Bewilligungen benötigt werden bzw. die Veranlassung solcher Erklärungen und Bestätigungen, soweit diese von der Gemeinde abgegeben werden müssen. Diese Unterstützung umfasst auch Themen im Zusammenhang mit den Grundeigentümern der von den Windkraftanlagen in Anspruch genommenen Flächen, den Anrainern der Windparkflächen, den angrenzenden und in welcher Form auch immer involvierten Nachbargemeinden.
4. Die Kosten des gesamten Bewilligungsprozesses werden vollständig von der Gugelwind getragen.



IV. Nutzung der Gemeindeinfrastruktur/Wegebenutzung, Leitungsverlegung und Luftraumnutzung

1. Nutzung von Wegen und Leitungsführung:

Die Gemeinde gestattet Gugelwind und den von ihr beauftragten Unternehmen die im Gemeindegebiet von Gaweinstal gelegenen gemeindeeigenen und/oder Öffentliches Gut darstellenden Grundstücke, Straßen und Wege samt dazugehörigen Einrichtungen wie Brückenbauwerke u.a. zum Zweck und im Rahmen der Errichtung, Erhaltung und Wartung der Windkraftanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu benützen und zu befahren und in diesen Grundstücken Kabel aller Art zu verlegen, zu betreiben und zu erhalten. Die Gemeinde erhält von Gugelwind vor Beginn der Verlegung von Kabeln aller Art im öffentlichen Wegenetz, entsprechende Unterlagen zur Einsichtnahme. Die Lage der Wege und Leitungsführung wird nach Baufertigstellung in einen Lageplan eingezeichnet, der in der Folge beidseitig unterzeichnet wird und mit seiner Unterfertigung integrierender Bestandteil dieses Vertrages wird. Die Gemeinde erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung zur Duldung der Verlegung, des Bestandes und Betriebes sowie allfälliger Erneuerung von elektrischen Leitungsanlagen (mit Erdkabelleitungen) zu und von den Windkraftanlagen, die auf den Anlagengrundstücken errichtet werden über die gemeindeeigenen oder Öffentliches Gut darstellenden Grundstücke zugunsten von Gugelwind oder eines von Gugelwind namhaft zu machenden Dritten.

Die Vertragspartner halten fest, dass die innerhalb des Ortsgebietes von Gaweinstal zu den Windkraftanlagen führenden Straßen und Wege auf Öffentlichem Gut weitgehend asphaltiert bzw. befestigt sind. Hingegen sind die außerhalb des Ortsgebietes von Gaweinstal zu den Windkraftanlagen führenden Wege weitgehend landwirtschaftliche Wege. Die Benützung der Straßen und Wege wird in dem Zustand ermöglicht, der jeweils besteht.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Befahrbarkeit, insbesondere für bestimmte Fahrzeugarten, sicherzustellen. Sie übernimmt keinerlei Zusicherungen für die Benutzbarkeit des Straßen- und Wegenetzes.

2. Wegeverbesserungen:

Gugelwind wird das grundsätzliche Recht eingeräumt, Wegeverbesserungen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies für die Befahrbarkeit für eigene Zwecke notwendig ist. Einzelmaßnahmen sind jedoch mit der Gemeinde abzustimmen. Vor allem ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke weiterhin vom Weg aus befahrbar sind. Schäden, die nachweislich durch die Befahrung oder durch die Leitungsverlegung durch Gugelwind oder von dieser beauftragter Dritter entstehen, sind von dieser auf eigene Kosten zu beheben. Vor Baubeginn ist eine gemeinsame Beweissicherung unter Beisein eines Straßenbausachverständigen der niederösterreichischen Landesregierung durchzuführen.

3. Änderung der Wegeführung nach Baufertigstellung:

Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen im Wegenetz vorzunehmen (nicht jedoch Änderungen an den Leitungsanlagen bzw. der Leitungsführung, diese haben unbeeinträchtigt zu bleiben), einzelne Zufahrten oder Teilstücke zu sperren, wenn dies aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen notwendig ist. Die Zufahrt erfolgt dann über andere Teile des Wegenetzes, muss aber jedenfalls weiterhin möglich sein.

Im Fall von Änderungen der Wegeführung nach Baufertigstellung gestattet die Gemeinde Gugelwind bzw. sonstigen Benützungsberechtigten bereits jetzt die Befahrung der neuen oder anderen im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde befindlichen Straßen und Wege zur Erhaltung und Wartung der Windkraftanlagen. Für in diesem Zusammenhang entstehende größere Wegstrecke ist weder eine zusätzliche Entschädigung zu bezahlen, noch steht Gugelwind Ersatz wegen höheren Aufwandes zu. Falls Wege verkauft werden oder Wegstücke in das Öffentliche Gut übergehen, ändert sich am vereinbarten Entgelt nichts. Sämtliche hier vereinbarten Rechte (Wegenutzung, Leitungsführung, Luftraumnutzung) sind von Käufern von Wegstücken oder anderen Grundstücken im Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.



4. Freihaltung der Wege, Beseitigung von Störungen und Winterdienst:

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Gemeinde keine Verpflichtung zur Freihaltung der Straßen, Wege und Leitungstrassen obliegt, insbesondere von Bewuchs umgestürzter Bäume oder sonstigen Hindernissen. Es erfolgt keine regelmäßige Schneeräumung.

Die Gemeinde verpflichtet sich aber über Ersuchen und auf Kosten von Gugelwind in besonderen Störungs- und Wartungsfällen, nach Möglichkeit insbesondere mit ihrer Gerätschaft, zur Hilfeleistung bei ihrer Schneeräumung der Wege bzw. zur Hilfeleistung beim Winterdienst.

Gugelwind ist berechtigt, notwendige Maßnahmen, insbesondere im dringenden Einzelfall selbst zu treffen, wie Schneeräumung, Beseitigung umgestürzter Bäume, Beseitigung von Aufwuchs auf Leitungstrassen und Neubefestigung des Weges nach allfälligen Erdbeben.

Die Vertragspartner halten fest, dass Gugelwind zu keinem regelmäßigen Winterdienst der Zufahrten zu den Windkraftanlagen verpflichtet ist.

5. Luftraumnutzung

Die Gemeinde duldet auf die Dauer des Betriebes der errichteten Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Gaweinstal die Nutzung des Luftraumes über den gemeindeeigenen und öffentliches Gut darstellenden Grundstücken, z.B.: Windschutz, für das Drehen der Rotorblätter zur Windenergieernte zu nutzen.

In diesem Recht ist das Betreten oder wenn absolut unvermeidbar das Befahren der Grundstücke zur Montage und zur Wartung des Windrades inklusive der Durchführung aller notwendigen Arbeiten für Errichtung und Betrieb enthalten.

6. Art des Gebrauchs der Servitutsrechte durch Gugelwind:

Gugelwind hat von den ihr in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechten schonend Gebrauch zu machen.

Die Benützung bzw. Errichtung eines Weges oder einer Straße darf nur zur Errichtung oder dem sicheren Bestand oder Betrieb der Windkraftanlagen samt Nebennutzungen, erfolgen, jede sonstige Erweiterung ist unzulässig.

Die Errichtung und der Bestand von Leitungstrassen dürfen nur zur Errichtung, dem sicheren Bestand oder den Betrieb der Windkraftanlagen, zur Stromzuleitung und Ableitung bis zum Netzanschlusspunkt, zur Datenanbindung und Steuerung der Windkraftanlagen erfolgen. Jede Nutzung der Leitungsanlagen (incl. Datenleitungen) zu anderen Zwecken als zum Betrieb der Windkraftanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen ist Gugelwind verpflichtet, die Gemeinde über geplante größere Bau- und Instandhaltungsarbeiten – in einem angemessenen Zeitraum vorher – zu informieren.

V. Vertragsdauer

Die Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung des Vertrages und wird auf die Dauer des Bestandes der Anlage abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres aufgekündigt werden. Die Gemeinde verzichtet jedoch bis zur Einstellung des Betriebes der letzten Windkraftanlage des gegenständlichen Projekts auf die Kündigung dieser Vereinbarung.



VI. Entgelt

Das pauschale Entgelt für sämtliche von der Gemeinde gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen, sowie die Einräumung, sämtlicher Servitute zur Nutzung der für die Errichtung und den langfristigen Betrieb erforderlichen Gemeindeinfrastruktur (z.B Benützung der Straßen und Wege, Leitungsrechte etc...) wird wie folgt vereinbart:

Einmalzahlung: Mit Inbetriebnahme wird der Gemeinde ein Betrag von 345.000,- Euro (dreihundertfünfundvierzigtausend Euro) plus Umsatzsteuer falls erforderlich, je errichteter Windkraftanlage, auf ein noch bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Diese Einmalzahlung ist für 25 Jahre gültig. Ab dem 26. Jahr werden jährlich 23.000,- Euro plus Umsatzsteuer falls erforderlich, je errichteter Windkraftanlage, bezahlt. Die Zahlung erfolgt für die Dauer des Betriebes der Anlage und jeweils bis zum 31. Jänner fällig.

Falls bereits vor der Inbetriebnahme jährliche Zahlungen, gemäß Punkt V, geleistet wurden, wird die Summe der bereits geleisteten Zahlungen vom Gesamtbetrag (345.000,-Euro) abgezogen.

oder

Jährliche Zahlung: Die Gemeinde erhält jährlich den Betrag von 23.000,- Euro plus Umsatzsteuer falls erforderlich, je errichteter Windkraftanlage, für die Dauer des Betriebes der Anlage, fällig jeweils bis 31. Jänner. Die erste Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen.

Das Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der Strompreis (Abgeberentgelt / Einspeisevergütung)

Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die Abgeberentgelt / Einspeisevergütung von 9,5 ct je Kilowattstunde.

Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Abgeberentgelt / Einspeisevergütung gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die Veränderung wird jährlich angepasst.

Falls Zahlungen nicht zu ihrem Fälligkeitszeitpunkt geleistet werden, kann die Gemeinde Verzugszinsen in Höhe von 3 % per anno über den zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Wird eine Windkraftanlage auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtet, ist ein gesonderter Vertrag, mit den gleichen Konditionen wie der für die Gugelwind besten Standortverträge, die die Gugelwind im Gemeindegebiet Gaweinstal unterzeichnet, abzuschließen.
2. Gugelwind ist berechtigt diesen Vertrag ohne Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise auf Rechtsnachfolger zu überbinden oder – unter welchen Titel auch immer – an Dritte zu übertragen. Die Übertragung hat so zu erfolgen, dass der Übernehmer an sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gebunden ist. Dies gilt auch im Falle wiederholter Rechtsnachfolge.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, allfällige zur grundbücherlichen Eintragung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten notwendigen Urkunden grundbuchsfähig zu fertigen und Gugelwind zu übergeben. Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieser Dienstbarkeitsrechte sowie die Kosten der Löschung der Dienstbarkeit nach Vertragsbeendigung trägt Gugelwind.



4. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftefordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.
5. Die Vertragspartner erklären sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit sie zur Verwaltung der Vereinbarung zur Zahlung des Entgelts und zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen erforderlich sind.
6. Falls einzelne Bestimmungen diese Vertrags unwirksam sind oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
7. Die Vertragspartner werden die Vereinbarung loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Vereinbarung notwendigen Aktivitäten insbesondere gegenüber Dritten.
8. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen streng vertraulich behandeln und keinen Dritten gegenüber offen legen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten und dem jeweiligen Betreiber der Windkraftanlagen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Betreiber gemäß §228 Abs.3 UBG verbunden sind, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten und ebenfalls die gesetzmäßig notwendige Beschlussfassung im Gemeinderat.
9. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
10. Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Kosten und Gebühren trägt Gugelwind. Kosten einer allfälligen rechtfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

Gaweinstal, am.....

Gaweinstal, am.....

.....
Gemeinde Gaweinstal

.....
Gugelwind GmbH

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 8: Umwidmung Windenergieanlagen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der KG Höbersbrunn der Flächenwidmungsplan aufgrund weiterer beabsichtigter Windenergieanlagen abgeändert werden soll. Die Auflagefrist ist bereits verstrichen. Aus diesem Grund ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung zur Umwidmung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal beschließt nach Erörterung (der eingelangten Stellungnahmen bzw.) des „Umweltberichtes“ zur Strategischen Umweltprüfung folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des §22 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Gaweinstal in der Katastralgemeinde Höbersbrunn abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GATL– FÄ 21–10996) verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus Gaweinstal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 9: Dringlichkeitsantrag: Arbeitsübereinkommen mit dem Land NÖ – Rückbau B7

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend Rückbau B7 mit dem Land NÖ ein Arbeitsübereinkommen zu vereinbaren ist.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge vorliegendes Arbeitsübereinkommen beschließen:

Arbeitsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz

„Land NÖ“ genannt

und der

Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal, in Folge kurz
„Gemeinde“ genannt.

I. Präambel

Gegenstand dieses Übereinkommen ist die Regelung der Ausschreibung, der Vergabe, der Baudurchführung, der Bauaufsicht, der Abrechnung für die gemeinsame Errichtung der Verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Zuge der B 7 von km 29,700 bis km 31,475 (ODF Gaweinstal) im Gemeindegebiet von Gaweinstal zwischen der Gemeinde und dem Land NÖ. Grundlage dieses Arbeitsübereinkommens ist das § 12 Einreichprojekt 2012, Planzeichen ODF – SR – SB4 - 0002

Gemäß diesem Übereinkommen sind von der Gemeinde nachstehende Anlageteile zu finanzieren:

- Abtrag und Erneuerung allfälliger Nebenanlagen (kombinierter Geh- und Radweg, Gehsteig, Parkflächen, etc.);
- die gesamte Hauptplatzgestaltung;
- Adaptierung der Beleuchtung;
- Entwässerungseinrichtungen gemäß dem Anteil der zu entwässernden Flächen (geschätzt: 48 % Land NÖ, 52 % Gemeinde). Die genaue Festlegung der Anteile wird bei der Endabrechnung festgestellt.

Weiters wurden nachstehende Bauabschnitte für die Jahre 2013 bis 2015 einvernehmlich festgelegt:

- 2013:** Bauabschnitt 1; B 7 km 29,700 bis km 30,403; Kollnbrunn bis Weidenbachbrücke;
Gesamtkosten € 1.476.687,-- inkl. Ust.
Anteil Land NÖ: € 778.610,-- inkl. Ust.
Anteil Dritte: € 698.078,-- inkl. Ust.
- 2014:** Bauabschnitt 2; B 7 km 30,403 bis km 30,765; Weidenbachbrücke bis Mühlgasse;
Gesamtkosten..... € 1.190.641,-- inkl. Ust.
Anteil Land NÖ: € 423.301,-- inkl. Ust.
Anteil Dritte: € 767.340,-- inkl. Ust.



- **2015:** Bauabschnitt 3; B 7 km 30,765 bis km 31,475; Mühlgasse bis Ortsende;
Gesamtkosten€ 1.518.235,-- inkl. Ust.
Anteil Land NÖ:€ 823.221,-- inkl. Ust.
Anteil Dritte:€ 695.014,-- inkl. Ust.
 - Die Gesamtkosten für die Ortsdurchfahrt Gaweinstal belaufen sich auf Basis der Kostenschätzung vom Mai 2012 auf€ 4.022.430,-- inkl. Ust.
Anteil Land NÖ:€ 1.973.521,-- inkl. Ust.
Anteil Dritte:€ 2.048.910,-- inkl. Ust.
- Jedes Bauabschnitt wird nach den vereinbarten Bauabschnitten und Jahresraten gesondert ausgeschrieben und vergeben. Die oa. angeführten Jahresbauraten sind im jeweiligen Gemeindebudget finanziell zu sichern. Sollte dies nicht gewährleistet sein, erfolgt vom Land NÖ keine Ausschreibung der Bauarbeiten.

II. Ausschreibung, Vergabe

Es wird eine Ausschreibung (Land NÖ und Gemeinde) unter der Federführung des Landes NÖ für die Anlagenteile des Landes NÖ (Straßenbau Land NÖ) und der Gemeinde (Straßenbau Gemeinde, endgültige Instandsetzung der Künetten Gemeinde) in Abstimmung mit dem Vertragspartner erstellt. Mit der formellen Freigabe der Ausschreibung durch die Vertragspartner bestätigen diese nicht nur den Inhalt der Ausschreibung, sondern auch die konkrete Absicht, die Leistungen auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, einer der Vertragspartner von der Vergabe der bereits ausgeschriebenen Leistung absehen, so hat dieser die eintretenden, nachteiligen Folgen und Haftungen gegenüber den Bietern alleine zu tragen und den jeweils anderen Vertragspartner diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Veröffentlichung der Ausschreibung, wie die Durchführung der operativen Tätigkeit des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt durch das Land NÖ. Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich beim Land NÖ anzufordern. Bieteranfragen sind ausschließlich vom Land NÖ zu beantworten. Die Baustellengemeinkosten, der Baustellenkoordinator lt. BauKG, etc. sind in den Vorbemerkungen der gemeinsamen Ausschreibung geregelt. Die Baustellengemeinkosten (Einrichten - Räumen der Baustelle, Vorhalten; etc.) sowie die eines allfällig erforderlichen Baustellenkoordinators lt. BauKG werden anteilmäßig für die Anlagenteile der Gemeinde von dieser getragen.



III. Zahlungsplan

Der Anteil der ASFINAG an den Verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Höhe von max.€ 608.694,91 inkl. Ust. wird so eingebracht, dass sie auf die ASFINAG lautende Firmenrechnungen liquidiert.

Die Teil- und Schlussrechnungen sind im Original an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien zu legen. Gleichzeitig ist ein als "Prüfexemplar" gekennzeichnetes Duplikat mit allen zur Prüfung notwendigen Unterlagen an die Projektleitung ASFINAG Bau Management GmbH, z. Hd. Dipl. Ing. Thomas Pils, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien zu senden.

In jeder Rechnung sind Auftragsnummer und Datum des Auftrages mit Geschäftszahl, sowie die UID-Nr. der ASFINAG „ATU 43143200“, anzugeben. Eine vollständige Auflistung der erbrachten Leistungen und der bereits gelegten und gegebenenfalls korrigierten Teilrechnungen sind beizulegen. Somit beträgt der von der Gemeinde zu zahlende Betrag laut der Kostenschätzung vom Mai 2012.....€ 1.440.215,09 inkl. Ust.

IV. Bauvorbereitung und Baudurchführung

Die Gemeinde stimmt der Benützung von Gemeindestraßen, wenn erforderlich für die bauliche Umsetzung des Gesamtbauvorhabens lt. diesem Übereinkommen zu. Vor Benützung der Gemeindestraßen ist durch den Auftragnehmer des Landes NÖ mit der Gemeinde und dem Land NÖ eine schriftliche Beweissicherung zu machen. Allfällig entstandene Schäden, welche im Zuge durch den Auftragnehmer verursacht wurden, sind durch Auftragnehmer in Abstimmung mit der Gemeinde zu sanieren. Die gesamte Bauaufsicht inkl. Abrechnung für die Anlagenteile der Gemeinde wird kostenlos für die Gemeinde durch das Land NÖ erbracht.

Vor Baubeginn wird mit dem Auftragnehmer, dem Land NÖ und der Gemeinde eine Baueinleitung inkl. Baueinleitungsniederschrift durchgeführt. Seitens der Gemeinde ist für das Bauvorhaben „Anlagenteile der Gemeinde“ eine Person mit Entscheidungsbefugnissen namhaft zu machen.

Es werden regelmäßige Baubesprechungen durchgeführt wo der Vertreter der Gemeinde anwesend sein muss. Sollte aus irgendwelchen Gründen kein Vertreter der Gemeinde anwesend sein, so kann seitens der Gemeinde ab Erhalt des Protokolls binnen 1 Woche zum Inhalt Stellung genommen werden, ansonsten gilt dies als Zustimmung.

Der Projektleiter/Bauleiter des Landes NÖ wird von der Gemeinde ermächtigt:

- alle technischen Entscheidung eigenständig zu treffen,
- Nachträge, Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten bis maximal 10% der beauftragten Bausumme für die „Anlagenteile der Gemeinde“ eigenständig ohne Rücksprache mit der Gemeinde zu entscheiden und zu beauftragen,
- Regieaufträge zu entscheiden und zu beauftragen



Die Gemeinde erklärt sich bereit, dass bituminöse Fräsmaterial sowie das Abtragsmaterial der ungebundenen Tragschichte im Baulosbereich zu übernehmen und fachgerecht wieder zu verwenden. Seitens des Landes NÖ wird ein Eignungsattest für die Art der Wiederverwendung der Gemeinde übergeben. Ein reibungsloser Bauablauf für die gesamten Abtragsarbeiten muss gesichert bzw. gewährleistet werden und im Bedarfsfall ist ein geeigneter Lagerplatz als Zwischenlager kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Eine Verfuhr im Gemeindegebiet Gaweinstal wird in der Ausschreibung des Landes NÖ berücksichtigt. Das Land NÖ erspart sich die Entsorgungskosten des Abtrag- und Fräsmaterials und kann dadurch der Gemeinde dieses Material kostenlos zur Verfügung stellen.

Bei gravierenden Projektsänderungen der Anlagenteile der Gemeinde betreffend und bei Nachträgen Mehrkosten, Zusatzforderungen, Schadenersatzforderungen und/oder Behinderungskosten über 10% der beauftragten Summe, hat die Gemeinde über die Beauftragung zu entscheiden. Hiedurch darf es zu keiner Bauzeitverzögerung kommen, sollte dies jedoch der Fall sei, hat die Gemeinde die anfallenden Kosten zu tragen.

Die Abrechnung der Anlagenteile der Gemeinde erfolgt durch das Land NÖ unter Einbindung der Gemeinde. Die Gemeinde stimmt dem Ergebnis der Abrechnung, welche nach den Bestimmungen der ÖNORMEN und RVS welche lt. Ausschreibung Vertragsinhalt sind, inhaltlich zu.

Sollte es bei der Zuordnung von Mehrkostenforderungen des Auftragnehmers oder bei der Abrechnung zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden können, so wird in Form einer Schlichtungsstelle ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt. Das Ergebnis wird von beiden Vertragspartnern akzeptiert. Die Kosten werden anteilig über die beauftragte Bausumme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme des Bauvorhabens nach Maßgabe des zugrunde liegenden Bauloses durch die Vertragspartner übernimmt die Gemeinde die Anlagenteile der Gemeinde gemäß NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. mit seinen Bestandteilen ins Eigentum (einschließlich Erhaltung, Betrieb, Winterdienst und Erneuerung). Bei der Übernahme ist ein Übernahmeprotokoll anzulegen.

Ab dem Zeitpunkt der Übernahme macht jeder Vertragspartner Haftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer für jenen Straßenabschnitt wo er Straßenerhalter ist geltend.

V. Rechtsgültigkeit, Ausfertigungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und der Gemeinde- in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung verbleibt. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Vereinbarung.

VI. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.



VII. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtstreitigkeiten, für die nicht Kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in St. Pölten zuständig.

Rückbau ODF Gaweinstal B7

St. Pölten, am.....

Für das Land Niederösterreich

Abt. Landesstraßenbau und –verwaltung

Im Auftrag

.....

Dipl. Ing. Schober

(Abteilungsleiter)

Gaweinstal, am.....

.....

Bürgermeister

beschlossen in der Gemeinderatssitzung, am

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Dringlichkeitsantrag: Vergabe Erd- Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung, Installationsarbeiten inkl. Materiallieferung – Rückbau B7

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass das ZT-Büro Lang betreffend der Vergabe für die Erd-Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung sowie Installationsarbeiten inkl. Materiallieferung – Rückbau B7 ihren Prüfbericht und ihren Vergabevorschlag übermittelte.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge entsprechend des Vergabevorschlages des ZT-Büros Lang hinsichtlich der Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich der Materiallieferungen für die Errichtung der ABA, WVA Gaweinstal BA15, Rückbau B7 an den Billigstbieter, die Firma Leithäusl GesmbH aus 2100 Korneuburg zu einem Auftragswert in der Höhe von € 2.272.451,40 inkl. MWSt. den Auftrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 11: Dringlichkeitsantrag: zukünftige Windenergieanlagen der Gemeinde Sulz im Weinviertel

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Sulz im Weinviertel um eine Bestätigung der Marktgemeinde Gaweinstal ersuchte. Jener Gemeinderatsbeschluss, der als Bestätigung dient, hat zu enthalten, dass für die Windenergieanlagen, die unter dem im Gesetz vorgeschriebenen Mindestabstand zum Wohnbauland der MG Gaweinstal liegen, nicht mehr als € 20.000,-/WEA gefordert wird.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die MG Gaweinstal für Windenergieanlagen, die unter dem im Gesetz vorgeschriebenen Mindestabstand zum Wohnbauland der MG Gaweinstal liegen, nicht mehr als € 20.000,-/WEA fordert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Dringlichkeitsantrag: zukünftige Windenergieanlagen der Stadtgemeinde Mistelbach

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vor endgültiger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gaweinstal zum beabsichtigten Windkraftprojekt der Stadtgemeinde Mistelbach, eine Bestätigung der evn naturkraft Erzeugungsges.m.b.H. sowie deren Partner ImWind&Partner GmbH. vorliegen muss, mit welcher die Genehmigung der beabsichtigten WEA in der KG Höbersbrunn gewährleistet bzw. gesichert ist.



Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung beschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H

EVN Platz 2344 Maria Enzersdorf

(„evn naturkraft“)

und

ImWind& Partner GmbH

Hauptstrasse 77, 3140 Pottenbrunn

(„ImWind“)

und

Marktgemeinde Gaweinstal

Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal

(„Gaweinstal“)

Die Stadtgemeinde Mistelbach beabsichtigt die Änderung ihres örtlichen Raumordnungsprogrammes und die Widmung von Teilflächen von Grünland in G-Wka im Gebiet der KG Paasdorf. Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und die ImWind & Partner GmbH planen im Einvernehmen mit der Gemeinde Mistelbach auf diesen Teilflächen einen Windpark mit 15 Windenergieanlagen in dieser Katastralgemeinde. Für die 7 Teilflächen der geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung PD1, PD2, PD3, PD4, PD5, PD6, PD7 laut beiliegendem Plan ist für eine Umwidmung die Zustimmung der Marktgemeinde Gaweinstal notwendig, da ein Abstand von 2.000m zum Wohnbauland der KG Höbersbrunn bzw. KG Atzelsdorf (Gaweinstal) unterschritten wird.

Die Windenergieanlagen mit der Bezeichnung PD4, PD5 und PD7 liegen im Einflussbereich möglicher geplanter Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet von Gaweinstal (GB4 und GB1 laut beiliegendem Plan).

Gaweinstal wird der Stadtgemeinde Mistelbach die Zustimmung zur Umwidmung dieser 7 Teilflächen geben.

evn naturkraft und ImWind verpflichten sich eine anlagenrechtliche Genehmigung (UVP Einreichung) für die Windenergieanlagen PD4, PD5 und PD7 erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Gaweinstal zu dieser einzureichen. Damit soll verhindert werden, dass die WEA PD4, PD5 und PD7 genehmigt werden und so die Windenergieanlagen GB4 und GB1 nicht genehmigt und gebaut werden können.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 13: Dringlichkeitsantrag: Stilllegung der angeschlossenen Sonderschulklasse – VS Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass momentan keine drei Kinder die an die Volksschule Gaweinstal angeschlossene Sonderschule besuchen, weshalb die Genehmigung dafür entzogen werden müsste. Um einen Widerruf der Bewilligung zu entgehen, ist ein Ansuchen auf Stilllegung der angeschlossenen Sonderschulklasse an die Volksschule Gaweinstal mittels Gemeinderatsbeschluss zu stellen.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die MG Gaweinstal ein Ansuchen auf Stilllegung der angeschlossenen Sonderschulklasse an die Volksschule Gaweinstal an die zuständigen Behörden (Land NÖ) stellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schriftführer